



Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 15. September 2014

- I.
 1. Der öffentliche Gestaltungsplan «Sulzerareal Werk 1» wird festgesetzt. Die beschlossene Fassung kann auf der Stadtkanzlei, Stadthaus, eingesehen werden.
 2. Die Bau- und Zonenordnung vom 3. Oktober 2000 (Textteil) wird durch einen VI. Nachtrag wie folgt geändert:
 - 2.1 Art. 51 Abs. 1 2. Satz lautet neu: «Für die Bereiche Lagerplatz und Werk 1 sind öffentliche Gestaltungspläne zu erstellen.»
 - 2.2 In Art. 53 Abs. 1 lit. b) (Wohnanteil) wird zusätzlich der Bereich Areal Werk 1 mit einem Wohnanteil von minimal 20 % und maximal 55 % aufgeführt.
 3. Im Zonenplan, im Ergänzungsplan Sulzerareal Stadtmitte und im Ergänzungsplan mit der Festsetzung der Empfindlichkeitsstufen gemäss LSV wird das Gebiet «Sulzerareal Werk 1» als Zentrumszone Z5GP mit Lärmempfindlichkeitsstufe ES III festgesetzt.
 4. Der Stadtrat wird eingeladen, den Festsetzungsbeschluss zum öffentlichen Gestaltungsplan «Sulzerareal Werk 1» und zur Änderung der Bau- und Zonenordnung zu publizieren und während der Rekursfrist aufzulegen sowie die Genehmigung durch die Baudirektion einzuholen. Der Stadtrat bestimmt gestützt auf Art. 77 BZO den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der kantonalen Genehmigung. Die Inkraftsetzung setzt voraus, dass die vertraglichen Regelungen zur Landabtretung der öffentlichen Aussenräume und zum Fahrtenmodell unterzeichnet sind.
- II.
 1. Auf die Vorlage Nr. 2014/069 betr. Sicherung des Fortbestandes der Biorender AG gemeinsam mit St. Gallen, Schaffhausen, Uzwil und Flawil wird nicht eingetreten. 2. Zum Vollzug des Nichteintretensentscheid gemäss Ziffer 1 wird der Stadtrat ermächtigt, die Beteiligung (Aktien) an der Biorender AG zu veräussern, wobei zur Kenntnis genommen wird, dass die Beteiligung nach anerkannten Bewertungsmethoden zum jetzigen Zeitpunkt keinen wirtschaftlichen Wert repräsentiert. Der Stadtrat wird ausserdem ermächtigt, nach dem Nichteintretensbeschluss des Grossen Gemeinderates alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um allfälligen Schaden zulasten von Winterthur aus dem Ausstieg aus der Beteiligung an der Biorender AG abzuwenden.
- III. Das Geschäft Nr. 2014/073 betr. IX. Nachtrag zum Personalstatut wird abgelehnt und damit als erledigt abgeschrieben.

- IV. Für einen Pavillonneubau in Neuhegi, Oberw'thur, auf dem Schulareal Hegifeld, wird zu Lasten des Verwaltungsvermögens ein Kredit von Fr. 3,65 Mio. bewilligt. Stichtag für die Berücksichtigung der Mehrwertsteuersatz- und teuerungsberechtigten Mehr- oder Minderkosten: 14.02.2014.
- V. 1. Für den Neubau einer Primarschulanlage in Neuhegi, Oberw'thur, wird zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens ein Kredit von Fr. 52'402'000 bewilligt. Auf ein Hauswarthaus auf dem Schulhausareal wird verzichtet. Die Kreditgenehmigung erstreckt sich auf die Mehrwertsteuersatz- und teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten (Stichtag der Kosten: 01.10.2013).
2. Das Departement Technische Betriebe (Stadtwerk) wird beauftragt, auf dem neuen Primarschulhausgebäude in Neuhegi eine Photovoltaikanlage zu erstellen. Die Finanzierung dieser Anlage erfolgt über den im September 2012 vom Volk angenommenen 90-Mio. Rahmenkredit für erneuerbaren Strom, wovon Fr. 20 Mio. für den Bau von Photovoltaikanlagen im Raum Winterthur reserviert sind.
3. Der Stadtrat wird beauftragt, das Baugesuch vor der Volksabstimmung vorzubereiten und es unmittelbar nach dem gutheissenden Volksentscheid einzureichen.
4. Für die zeitgerechte Ausführung des Schulhausneubaus Neuhegi, Oberw'thur wird zum bereits bewilligten Projektierungskredit von insgesamt Fr. 2.3 Mio. (GGR-Nr. 2010-104) ein zusätzlicher Projektierungskredit von Fr. 500'000 bewilligt.
5. Die Vorlage gemäss Ziffer 1 unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.
- VI. 1. Der Stadtrat wird ermächtigt, folgende Landflächen an der Frauenfelderstr., 8404 W'thur, Zone I1, der Baltensperger AG Hochbau Tiefbau Holzbau, mit Sitz in Seuzach, Alte Poststr. 31, 8472 Seuzach, und der 3-Plan Haustechnik AG, mit Sitz in W'thur, Fröschenweidstr. 10, 8404 W'thur, zu veräussern:
- ca. 11'851 m² Land von Kat.-Nrn. 8430, 13324, 13448 und 14571, zum Preis von Fr. 400.00/m², total somit ca. Fr. 4'740'400.00;
 - ca. 649 m² Land von Kat.-Nrn. 13448 und 14571, eingeschränkt durch die geplante Brücke, zum reduzierten Preis von Fr. 280.00/m², total somit ca. Fr. 181'720.00. Sofern der Richtplaneintrag für die Brücke innert 10 Jahren ab Eigentumsübertragung bezüglich des Vertragsobjektes nicht festgesetzt bzw. gestrichen wird, hat die Stadt Winterthur Anspruch auf Nachzahlung der vereinbarten Kaufpreisreduktion von ca. Fr. 51'150.00;
 - ca. 1'500 m² Freifläche aus dem Alleestreifen zwischen dem Vertragsobjekt und der Frauenfelderstrasse zur Anrechnung zum Preis von Fr. 130.00/m², total somit ca. Fr. 195'000.00;
 - bei Bedarf weitere bis maximal ca. 1'000 m² Freifläche aus dem Alleestreifen zwischen dem Vertragsobjekt und der Frauenfelderstr. zur Anrechnung zum Preis von Fr. 130.00/m², total somit bis ca. Fr. 130'000.00.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, das Vorkaufsrecht am Vertragsobjekt, auszuüben, falls das Vertragsobjekt in den nächsten 25 Jahren veräussert wird.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, das limitierte Rückkaufsrecht am Vertragsobjekt zum Preise von Fr. 5'117'120.00 auszuüben, falls die Käuferinnen innert der Geltungsdauer der Baubewilligung mit der Bauausführung nicht beginnen. Eine Preisänderung infolge Wegfalls der Brückenquerung oder zusätzlichem Verkauf von Freifläche, wie im Vertrag vereinbart, wird bewilligt.

Bürgerrechtsgeschäfte:

Unter Vorbehalt der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung werden in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur aufgenommen:

1. BERTUCA Claudio Giuseppe, geb. 1960, von Italien
2. HALITI Kemajl, geb. 1983, mit Kindern Almir, geb. 2006, Eronita, geb. 2010, und Erina, geb. 2012, von Kosovo
3. BINDERHEIM geb. MÖLLER Ute, geb. 1971, und BINDERHEIM Oliver, geb. 1971, von Deutschland
4. SHEFKETI Isuf, geb. 1964, mit Kind Naxhije, geb. 1996, von Mazedonien
5. HADZIC Saca, geb. 1955, von Bosnien und Herzegowina
6. JIMÉNEZ GUERRERO María Pilar, geb. 1947, von Spanien
7. ADOLPH Sven Arthur, geb. 1965, von Deutschland
8. CAMMARERE Massimo, geb. 1972, von Italien
9. FRIESS Martina, geb. 1973, von Deutschland
10. PETROSYAN Lusine, geb. 1984, von Armenien
11. SAMARDZIC Sanel, geb. 1986, von Bosnien und Herzegowina
12. CLAUSS Samuel David, geb. 2000, von Deutschland
13. SEZGIN Beyza Nur, geb. 1998, von der Türkei
14. STRAUCH Jean-Paul, geb. 1987, von Deutschland
15. KEMAL Dannu, geb. 2000, von Eritrea

Vier Gesuche um Einbürgerung in der Stadt W'thur werden um je 1 Jahr zurückgestellt und ein Gesuch wird abgelehnt.

Rechtsmittel:

- Beschwerde an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat
Frist: 30 Tage ab Publikation

Winterthur, 18. September 2014 (Publikationsdatum)

Stadtkanzlei Winterthur

Internet: <http://stadt.winterthur.ch/stadt-politik/grosser-gemeinderat/sitzungstermine-des-grossen-gemeinderates>